

Der Markt Fischach erläßt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I-F) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.06.1997 Nr. 20-028/02-12 genehmigte

S a t z u n g

über Friedhof- und Bestattungsgebühren

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Fischach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und seiner Einrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührentatbestände

Als Gebühren werden

- a) Grabgebühren
- b) Überführungs- und Bestattungsgebühren
- c) Friedhofunterhaltungsgebühren und
- d) sonstige Gebühren

nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat
- b) wer zur Zahlung der Gebühr gesetzlich verpflichtet ist und
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der gebührenpflichtigen Leistung erteilt oder veranlaßt hat.

d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind im voraus zu entrichten. Die Zeitdauer der Grabnutzung beginnt mit dem Tag der Belegung; beim Erwerb einer Grabstätte vor der Belegung mit dem Tag der Gebührentrichtung. Die Graburkunde wird erst nach Begleichung der Grabgebühr ausgehändigt.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren im Friedhof Fischach betragen:

a) Familienwahlgrab	Abt. A, B, E, F, G, K, L, M und Randgräber	500,-- DM
b) Familienwahlgrab	Abt. H, J, N, O, P, Q, R	700,-- DM
c) Einzel- u. Doppelwahlgrab,	Abt. C	300,-- DM
Reihengrab		
d) Urnennische		800,-- DM
- (2) Die Grabgebühren in den Friedhöfen Siegertshofen, Willmatshofen, Wollmetshofen und Aretsried betragen:

a) Familienwahlgrab	500,-- DM
b) Einzel- u. Doppelwahlgrab	300,-- DM
Reihengrab	
- (3) In allen Friedhöfen wird, soweit ein Grabsockel vorhanden ist, beim erstmaligen Erwerb ein Baukostenanteil in Rechnung gestellt, in Höhe von 150,-- DM

- (4) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß pro angefangenen Jahr der Verlängerung je nach Grab 1/10, 1/15 bzw. 1/20 der Gebühr wenigstens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten ist.
- (5) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes wird die bezahlte Gebühr für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wären, unter Abzug eines Verwaltungsanteils in Höhe von 25 v.H. zurückgezahlt. Voraussetzung dafür ist, daß die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Umbettung stattgefunden hat.

§ 6

Friedhofunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Grab jährlich für

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Einzel- u. Doppelwahlgräber | 30,-- DM |
| Reihengräber | |
| Urnengräber | |
| b) Familienwahlgräber | 50,-- DM |

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für Leistungen (z.B. Grabaushub, Leichentransport, Leichenträger, Wiedereinfüllung eines Grabes), die das Bestattungsinstitut im Auftrag der Gemeinde erbringt, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten aufgrund vertraglicher Regelung vom Bestattungsinstitut in Rechnung gestellt (s. Anlage).
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einheitlich 70,-- DM
- (3) Die Gebühren für die Leichenschau, sowie die Gebühren der Gesundheits- und Polizeibehörden und der Standesämter sind in den in dieser Satzung genannten Gebühren nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine solche Leistung, wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.

(2) Im übrigen sind folgende sonstige Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 15,-- DM |
| b) Ersatzausstellung einer Graburkunde | 15,-- DM |
| c) Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung der Beseitigung eines Grabdenkmals | 15,-- DM |
| d) Abräumen eines Grabes und Entfernen des Grabsteines nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach tatsächlichem Aufwand. | |

§ 9

Übergangsbestimmungen

- (1) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Grabgebühren.
- (2) Die Friedhofunterhaltungsgebühren gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung erstmals für das Jahr 1997 für alle Grabstätten.
- (3) Muß das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.1992 außer Kraft.

Fischach, den 19.06.1997


Fischer
1. Bürgermeister

